

Wir...

in den Agenturen für Arbeit

Informationen der Landesbezirksfachgruppe Arbeitsverwaltung
ver.di-Landesbezirk Niedersachsen-Bremen

1/09
Juli 09

Erfolg der ver.di -Personalräte

Mit Einführung des neuen Tarifvertrages bei der BA waren wir ver.di – Personalräte der Auffassung, dass es nicht angehen kann, den Arbeitgeber allein über die Gewährung oder den Entzug von Funktionsstufen bestimmen zu lassen.

Das ist feudale Personalpolitik!!

Da die Zentrale in ihrer unendlichen Weisheit nicht bereit war, den Personalvertretungen die notwendige Mitbestimmung zur Wahrung der Interessen der Beschäftigten einzuräumen, mussten die Gerichte bemüht werden.

Mehrere Personalräte und der Bezirkspersonalrat aus NSB haben geklagt.

Diese Verfahren endeten nun mit einer klaren Bestätigung für unsere Rechtsauffassung!!

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Gewährung aller Funktionsstufen der Mitbestimmung unterliegt!

Wir wollen einige Sätze zitieren, die an Deutlichkeit nicht zu überbieten sind:

„Die Mitbestimmung bei der Eingruppierung ... soll die Personalvertretung in den Stand setzen, mitprüfend darauf zu achten, dass die beabsichtigte Eingruppierung in Einklang mit dem Tarifvertrag steht. Im Interesse der betroffenen Arbeitnehmer soll verhindert werden, dass durch eine unsachliche Beurteilung ... einzelne Arbeitnehmer bevorzugt, andere dagegen benachteiligt werden

The logo for ver.di, consisting of the text 'ver.di' in white lowercase letters on a red square background. The square is tilted slightly to the right.

Eine Mitbestimmung ..., welche die Funktionsstufen ausspart, ist nicht mehr im gleichen Maße effektiv wie diejenige im Geltungsbereich des alten Tarifrechts. Da die Funktionsstufen im Rahmen des neuen Entgeltsystems ein wichtiges Element darstellen, welches den beruflichen Aufstieg abbildet, muss die Mitbestimmung sie einbeziehen, wenn sie auf bisherigem Niveau den beruflichen Aufstieg und die damit zusammenhängenden entgeltrelevanten Maßnahmen erfassen will.“

Die Interpretation des Urteils durch den Arbeitgeber (Zentrale) in der E-Mail Info POE vom 26. Juni 2009 ist zielorientiert fehlerhaft!
Das Urteil spricht von Mitbestimmung (nicht „Richtigkeitsprüfung“) bei der Übertragung einer höher- und niedriger zu bewertenden Tätigkeit = Gewährung oder Entzug einer Funktionsstufe.
Das umfasst auch die Mitbestimmung bei der Auswahl der Person!

Die Bemühungen der Zentrale, die Mitbestimmungsrechte der örtlichen Personalräte zu beschneiden, nehmen erschreckende Formen an.

Was sind das für Zeiten, in denen Gerichtsbeschlüsse, die zugunsten der Beschäftigten getroffen werden, solange interpretiert, umgebastelt und gestutzt werden, bis sie unserem Arbeitgeber genehm sind ?

Es geht nicht um Rechthaberei, es geht darum, dass auch unser Arbeitgeber sich an Recht und Gesetz zu halten hat!

Es geht nicht um Rechthaberei, es geht um einen gerechten und demokratischen Umgang miteinander!

Die Landesfachgruppe NSB